

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm

Vom 27. September 2011

(KABl. 2011 S. 269)

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Presbyterium
§ 2	Kuratorium
§ 3	Geschäftsführung
§ 4	Fachbereiche der Musikschule
§ 5	Unterrichtsangebote der Musikschule
§ 6	Unterrichtszeit, An- und Abmeldung
§ 7	Unterrichtsordnung
§ 8	Entgelte
§ 9	Aufsicht
§ 10	Lehrkräfte
§ 11	Lernmittel
§ 12	Räumlichkeiten
§ 13	Inkrafttreten

¹Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm. ²Für die Ordnung und Regelung der Arbeit der Musikschule erlässt die Evangelische Kirchengemeinde Hamm gemäß Artikel 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO)² die folgende Satzung:

Präambel

¹Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm erschließt und fördert als Bildungsstätte für Musik musikalische Fähigkeiten bei Interessenten jeden Alters. ²Dazu gehört eine möglichst früh einsetzende, umfassende Musikausbildung und Förderung von Begabungen.

³Dazu dienen neben dem instrumentalen Einzelunterricht insbesondere die regelmäßig zu Semesterende stattfindenden Vorspiele, die Mitwirkung in Instrumentalgruppen wie der

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

Bläseranfängergruppe, dem CVJM Posaunenchor, dem Vororchester, dem Paulusensemble, dem Gospelchor sowie der Pauluskantorei Hamm.

§ 1

Presbyterium

1Die Musikschule wird vom Presbyterium geleitet. 2Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung übertragen werden.

§ 2

Kuratorium

- (1) Das Presbyterium bildet ein Kuratorium für die Musikschule.
- (2) Das Kuratorium arbeitet innerhalb der ihm übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.
- (3) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) es berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen,
 - b) es erarbeitet das Konzept der Musikschule,
 - c) es berät das Presbyterium zu den Honorarverträgen mit den Lehrkräften,
 - d) es berät das Presbyterium zur Entgeltordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm,
 - e) es wirkt bei der Personalauswahl durch das Presbyterium mit,
 - f) es berät über die für die Arbeit der Musikschule zu beantragenden Finanzmittel und meldet diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an,
 - g) es sorgt für eine enge Verbindung mit den Angeboten des Kantorates der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm an der Paulus- und der Lutherkirche, dem Kreiskantorat des Evangelischen Kirchenkreises Hamm und der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ausbildung von nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern [C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker]),
 - h) es entscheidet über Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern,
 - i) es fertigt einen Jahresbericht zur Vorlage an das Presbyterium.
- (4) 1Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. 2Dieses besteht aus Mitgliedern des Presbyteriums oder zum Presbyteramt befähigten Personen. 3Die Mitglieder des Kuratoriums werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen.

4Die Kantorin oder der Kantor der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Musikschule nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

(5) Das Presbyterium wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums.

(6) 1Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. 2Das Kuratorium tagt mindestens zwei Mal jährlich jeweils während der Semester oder nach weiterem Bedarf. 3Über die Verhandlungen des Kuratoriums sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Kuratoriums, der Kantorin oder dem Kantor der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Musikschule und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. 4Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Kuratoriums die entsprechenden Vorschriften der Kirchenordnung¹ für die Presbyterien.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Musikschule wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer wahrgenommen, die oder der vom Presbyterium berufen wird.

(2) Die Geschäftsführung arbeitet innerhalb der ihr übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans.

(3) Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a) sie organisiert den Unterrichtsplan,
- b) sie organisiert die administrativen Abläufe für die Arbeit der Musikschule,
- c) sie entscheidet über die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für die Musikschule zugeteilten Finanzmittel,
- d) sie nimmt die Personalführung wahr,
- e) sie ist zuständig für die Gebrauchsüberlassung der Musikinstrumente,
- f) sie überwacht die Honorar- und Entgeltzahlungen,
- g) sie nimmt die An- und Abmeldungen der Schülerinnen und Schüler zum Unterricht entgegen und entscheidet über die Aufnahme bzw. den Zeitpunkt des Ausscheidens,
- h) sie prüft Ausnahmen zur Entgeltzahlung im Einzelfall und fertigt eine Vorlage an das Presbyterium,
- i) sie ist zuständig für die Information über zu erwartende Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern.

¹ Nr. 1.

§ 4

Fachbereiche der Musikschule

(1) Die Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist gegliedert in die Fachbereiche:

- a) Gesangsunterricht/Stimmbildungsunterricht,
- b) Instrumentalunterricht mit den Fächern Musikalische Früherziehung, Tasteninstrumente, Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente und Streichinstrumente.

(2) 1Jeder Fachbereich wird von einer Fachbereichsleitung geleitet. 2Die Fachbereichsleitung erarbeitet das inhaltliche Profil für den jeweiligen Fachbereich.

(3) Die Fachbereichsleitungen der Musikschule werden von jeweils einer Fachbereichsleiterin oder einem Fachbereichsleiter wahrgenommen, die oder der vom Presbyterium berufen werden.

§ 5

Unterrichtsangebote der Musikschule

- a) Elementar- und Grundstufe (Musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung),
- b) vokale und instrumentale Hauptfächer (Anfänger und Fortgeschrittene),
- c) Ensembles, Musiziergemeinschaften und Ergänzungsfächer (auf Anfrage),
- d) zeitlich befristete Unterrichtsprojekte und Kooperationsmodelle.

§ 6

Unterrichtszeit, An- und Abmeldung

(1) 1Der Unterricht wird einmal wöchentlich erteilt. 2Der Umfang (in Stunden) und die Art (einzeln oder zu mehreren) des Unterrichts werden mit der schriftlichen Anmeldung festgelegt.

(2) Jeweils am 15. Dezember und am 15. Juni des Kalenderjahrs beginnt ein Semester.

(3) 1Eine Anmeldung kann jederzeit erfolgen. 2Sie bedarf der Schriftform.

(4) 1Eine Abmeldung kann nur jeweils zum 1. November oder 1. Mai für das folgende Semester erfolgen. 2Sie ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der Musikschule, Martin-Luther-Straße 27b, 59065 Hamm zu erklären. 3Eine mündliche Abmeldung und eine Abmeldung bei der Lehrkraft sind unwirksam.

(5) Während der Schulferien (lt. jeweiliger Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) und an gesetzlichen Feiertagen (lt. Feiertagsgesetz) findet kein Unterricht statt.

§ 7

Unterrichtsordnung

- (1) 1Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. 2Fehlstunden Minderjähriger sind vom gesetzlichen Vertreter bei der Lehrkraft zu entschuldigen.
- (2) 1Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm zu vertreten sind, so wird er im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten nachgeholt. 2Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.
- (3) Fällt der Unterricht an mehr als drei Tagen in einem Semester aus Gründen aus, die von der Lehrkraft zu vertreten sind, so wird er nachgeholt.
- (4) 1Öffentliches Auftreten und Spielen der Schülerinnen und Schüler der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm ist nur nach vorheriger Rücksprache mit der Lehrkraft gestattet. 2Hierzu gehört auch Vorspielen in den Schulen.
- (5) Um gute Unterrichtserfolge zu gewährleisten, ist regelmäßiges Üben und ggf. Mitwirken in den Ensembles erforderlich.
- (6) 1Zur Aufrechterhaltung der Disziplin können nach Schwere des Vorfalls folgende Maßnahmen getroffen werden:
- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ausschluss von der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm.
- 2Bei Minderjährigen sind die Information über die zu erwartende Aufsichtsmaßnahme und ihre Umsetzung den gesetzlichen Vertretern schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gründe für einen Ausschluss vom Unterrichtsangebot sind:
- a) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen,
 - b) unentschuldigte Nichtteilnahme an den Vorspielen,
 - c) unterbleibende Weiterentwicklung der Schülerin oder des Schülers, die durch deren oder dessen mangelnde Unterrichtsvorbereitung zu vertreten ist.
- Hierfür gilt: Die Schülerin oder der Schüler ist zunächst durch die Lehrkraft zu warnen, bei weiter unterbleibender Unterrichtsvorbereitung erfolgt eine schriftliche Verwarnung, bei weiter unterbleibender Unterrichtsvorbereitung ein schriftlicher Verweis, und sodann kann bei weiter unterbleibender Unterrichtsvorbereitung der Ausschluss von der Musikschule erfolgen,
- d) Verzug von zwei Monaten bei der Entgeltzahlung nach der Entgeltordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm.

(8) Interessenten können auch an Ergänzungskursen und Musiziergemeinschaften teilnehmen, wenn sie keinen Instrumentalunterricht an der Musikschule der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm erhalten.

§ 8

Entgelte

(1) ¹Für die Teilnahme am Musikschulunterricht bzw. an Veranstaltungen der Musikschule sind Entgelte zu zahlen. ²Näheres regelt die Entgeltordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule.

(2) ¹Die Zahlung des Entgelts erfolgt jeweils monatlich per Einzugsermächtigung. ²Ausnahmen von dieser Regelung sind mit der Geschäftsführung zu vereinbaren. ³Sich aus Rückbuchungen infolge Unterdeckung des Kontos etc. ergebene Kosten werden an die Schülerin oder den Schüler weitergegeben.

(3) Unterrichtsfreie Zeiten während der Schulferien (lt. jeweiliger Ferienordnung des Landes Nordrhein-Westfalen) und an gesetzlichen Feiertagen (lt. Feiertagsgesetz) sind entgeltpflichtig.

§ 9

Aufsicht

(1) ¹Die Musikschule gewährleistet die Aufsicht während des Unterrichts. ²Darüber hinaus nimmt die Musikschule keine Beaufsichtigung Minderjähriger wahr.

(2) Soweit erforderlich, haben die Erziehungsberechtigten die Aufsicht auch innerhalb der Unterrichtsstätten der Musikschule bis zum Unterrichtsbeginn und ab dem Unterrichtsende sowie während entstehender Wartezeiten wegen Unterrichtsausfalls oder zwischen mehreren Unterrichtsstunden sicherzustellen.

§ 10

Lehrkräfte

(1) ¹Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm legt Wert auf hohe qualitative Standards in der Ausbildung in der Musikschule. ²Dazu beruft sie ausschließlich musikpädagogisch qualifiziertes Personal (staatlich geprüfte Musiklehrerinnen und Musiklehrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und Instrumentalpädagoginnen und Instrumentalpädagogen) als Lehrkräfte.

(2) Zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm und den Lehrkräften werden Honorarverträge abgeschlossen.

§ 11

Lernmittel

- (1) ¹Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm sorgt dafür, dass der Musikschule Keyboards, Orgeln, Klaviere und Schlagzeuge für den Unterricht zur Verfügung stehen. ²Darüber hinausgehende erforderliche Lernmittel (Instrumente, Noten etc.) sollten von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.
- (2) ¹Soweit Instrumente nicht zur Verfügung gestellt werden, werden sie im möglichen Rahmen von der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm für die Musikschule angeschafft und den Schülerinnen und Schülern gegen ein Entgelt für einen begrenzten Zeitraum zur Benutzung überlassen. ²Für die Gebrauchsüberlassung dieser Instrumente wird gegebenenfalls eine Instrumentenversicherung abgeschlossen, deren Kosten von den Schülerinnen und Schülern zu erstatten sind.
- (3) ¹Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind für die gute Behandlung und pünktliche Rückgabe des Eigentums der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm verantwortlich. ²Bei Beschädigung oder Verlust haften sie oder ihre gesetzlichen Vertreter nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12

Räumlichkeiten

- ¹Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm stellt die Räumlichkeiten inklusive Heizung, Licht und Reinigung für die Arbeit der Musikschule zur Verfügung. ²Sie stellt die Hausordnung auf und sorgt für die Einhaltung.

§ 13¹

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. November 2011 nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

¹ Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. November 2011.

